

Nutzungsbedingungen d.vinci-Systeme

1. Allgemeines

a) Gegenstand dieser Nutzungsbedingung ist die Einräumung von Nutzungsrechten an einer der folgenden Software-Produkte der d.vinci HR-Systems GmbH (im Folgenden d.vinci genannt):

- d.vinci Bewerbermanagement
- d.vinci Onboarding

Diese Software-Produkte werden im Folgenden als „d.vinci-System“, „System“, „Software“ oder „Anwendung“ bezeichnet. Sofern nicht explizit abweichend beschrieben, gelten diese Nutzungsbedingungen gleichermaßen für alle o. g. d.vinci-Systeme unabhängig davon ob eines oder mehrere dieser Systeme vom Kunden genutzt werden. Die d.vinci-Systeme richten sich ausschließlich an Unternehmer gem. § 14 BGB. Verträge mit Verbrauchern werden daher abgelehnt.

b) Diese Nutzungsbedingungen gelten nachrangig zu dem mit dem Kunden individuell getroffenen Vereinbarungen.

c) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von d.vinci, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch d.vinci ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Informationspflichten des Kunden

Der Kunde hat Änderung seiner vertragsbezogenen oder rechnungsrelevanten Daten binnen vier Wochen der d.vinci anzuzeigen.

3. Bereitstellung des d.vinci-Systems und Speicherplatz für Anwendungsdaten, Hotline

a) d.vinci hält ab dem Beginn des Vertrages auf einem von ihr betriebenen Server für den Kunden die Software in der jeweils von d.vinci freigegebenen Version sowie Speicherplatz zum Ablegen der Anwendungsdaten des Kunden zur Nutzung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bereit. Als Anwendungsdaten gelten die von Bewerbern und neuen Mitarbeitern eingereichten Dokumente sowie die Daten, die im Rahmen der Bearbeitung von Bewerbungen und Einstellungsprozessen in den Systemen anfallen.

b) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Servers zu seiner alleinigen Nutzung, sondern d.vinci kann, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Servers, personenbezogenen Daten der Kunden in jeweils eigenständigen Datenbanken gespeichert werden.

c) Die Anwendungsdaten werden kalendertäglich gesichert. Für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

- d) Der Kunde benötigt für den Zugriff auf das d.vinci-System eine Internet-Verbindung sowie einen Browser der Typen Microsoft Edge, Internet Explorer, Chrome, Safari oder Firefox in der aktuellsten bzw. mindestens in der vorherigen Version, sofern sie weiterhin vom Hersteller unterstützt werden.
- e) d.vinci stellt den Zugriff auf das d.vinci-System mittels einer https-verschlüsselten Verbindung zur Verfügung.
- f) Zur Lösung von Anwenderproblemen im Zusammenhang mit der Software stellt d.vinci in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ, von Montag bis Freitag, mit Ausnahme von bundeseinheitlichen, gesetzlichen Feiertagen, eine Hotline unter der Rufnummer +49 40 37 47 99 10 sowie per Email unter service-desk@dvinci.de zur Verfügung.

4. Verfügbarkeit des d.vinci-Systems und Zugriff auf die Anwendungsdaten

- a) d.vinci schuldet eine Verfügbarkeit des d.vinci-Systems und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt (Schnittstelle zum Internet des Rechenzentrums, in dem der Server, auf dem das d.vinci-System für den Kunden installiert ist, steht) von 99% je System und Vertragsjahr. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Anwendung und der Anwendungsdaten am Übergabepunkt.
- b) Die Anwendung und / oder die Anwendungsdaten gilt auch als verfügbar bei
 - a. Störungen an nicht von d.vinci oder ihren Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen der für die Ausführung des d.vinci-Systems erforderlichen technischen Infrastruktur oder des Internets;
 - b. Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von d.vinci oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind;
 - c. geplanten Nichtverfügbarkeiten zwecks Wartung des Servers und / oder der Software zu nutzungsarmen Zeiten, Montag bis Freitag zwischen 18:00 und 06:00 Uhr MEZ sowie an Wochenenden und bundeseinheitlichen Feiertagen.

5. Service-Level-Vereinbarung

- a) Für etwaige Mängel an den Leistungen von d.vinci vereinbaren die Parteien folgende Fehlerklassen:
 - a. Fehlerklasse 1: Mängel, die jegliche Nutzung der Software unmöglich machen. Die Software ist entweder überhaupt nicht lauffähig oder bricht ihre Funktion willkürlich ab.
 - b. Fehlerklasse 2: Mängel, welche die Nutzung der Software wesentlich erschweren, ohne sie unmöglich zu machen.
 - c. Fehlerklasse 3: Mängel, welche die Nutzung der Software nicht wesentlich erschweren.
- b) Sobald d.vinci von einem Mangel Kenntnis hat, wird sie diesen nach ihrem billigen Ermessen in die vorstehenden Fehlerklassen einordnen. d.vinci wird sodann in Abhängigkeit, welche Fehlerklasse vorliegt, folgende Maßnahmen ergreifen:

- a. Fehlerklasse 1: Unverzügliche Aufnahme der Arbeiten zur Behebung des Mangels während der Arbeitszeiten unter Nutzung aller d.vinci zur Verfügung stehenden Ressourcen, soweit wirtschaftlich zumutbar;
- b. Fehlerklasse 2: Unverzügliche Aufnahme der Arbeiten zur Behebung des Mangels während der Arbeitszeiten;
- c. Fehlerklasse 3: Behebung des Mangels im üblichen Geschäftsgang in angemessener Frist;

6. Nutzungsrechte des Kunden am d.vinci-System, Rechte der d.vinci bei Überschreitung der Nutzungsbefugnisse

- a) Der Kunde erhält für das d.vinci-System ein einfaches auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht. Der Kunde darf das obige Nutzungsrecht innerhalb seiner Firmengruppe (Konzern, Konzernteilbereiche, Tochterunternehmen etc.) nutzen. Voraussetzung hierfür ist, dass er d.vinci zunächst über die erweiterte Nutzung informiert. Das Entgelt wird dann anschließend entsprechend angepasst. Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes ist die gesamte Anzahl der Mitarbeiter.
- b) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen die Nutzung des d.vinci-Systems, unter Verwendung seiner Benutzerkennungen und Passwörter, durch Unbefugte zu verhindern. Er wird zu diesem Zweck die Daten durch geeignete und übliche Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen. Er wird d.vinci unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und / oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten.
- c) Im Fall eines Missbrauchs der ihm überlassenen Benutzerkennungen und / oder Passwörter trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass er diesen Missbrauch nicht zu vertreten hat.
- d) Der Kunde haftet dafür, dass er das d.vinci-System nicht zu rechtswidrigen Zwecken verwendet.
- e) Verletzt der Kunde die vorstehenden Regelungen aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann d.vinci den Zugriff des Kunden auf die Anwendung oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann. Sofern es d.vinci zumutbar ist, hat sie den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Verletzung aufzufordern.
- f) Verstößt der Kunde gegen vorstehenden Absatz e) ist d.vinci berechtigt, die dadurch betroffenen Daten bzw. Anwendungsdaten unverzüglich zu löschen.
- g) Verletzt der Kunde, trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung durch d.vinci, weiterhin oder wiederholt die vorstehenden Regelungen und hat er dies zu vertreten, so kann d.vinci den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
- h) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann d.vinci Schadensersatz geltend machen.

7. Entgelt

- a) Der Kunde entrichtet kalenderjährlich vorträglich die für das von ihm beauftragte Paket vereinbarte Vergütung. Die vereinbarte Vergütung fällt für jeden angefangenen Monat der Vertragslaufzeit ab Bereitstellung an (jeweils Tag des Kalendermonats der Bereitstellung). Hat der Kunde den Vertrag berechtigterweise außerordentlich gekündigt, so ist die für kommende Zeiträume gezahlte Vergütung zeitanteilig zurückzuzahlen.

- b) d.vinci ist berechtigt, Rechnungen in digitaler Form an die ihr mitgeteilte E-Mail-Adresse des Kunden zu versenden.
- c) d.vinci ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung einmal im Jahr zum Kalenderjahresende mit einer Ankündigungsfrist von drei Kalendermonaten zu erhöhen. In diesem Fall steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht zu, welches binnen vier Wochen nach Zugang der Information über die Preiserhöhung auszuüben ist. Auf dieses Kündigungsrecht wird d.vinci den Kunden zusammen mit jeder Ankündigung hinweisen.

8. Zusammenarbeit der Vertragspartner, allgemeine Mitwirkungspflichten

- a) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der Projekterfolg wesentlich von der guten Zusammenarbeit der Beteiligten abhängt und eine Vertragspartei alleine ohne die Mitwirkung der anderen Partei den Projekterfolg nicht erreichen kann. Beide Parteien stimmen daher überein, die Erreichung der mit diesem Projekt verfolgten Ziele mit der einem ordentlich handelnden Kaufmann obliegenden Sorgfalt nach besten Kräften zu fördern. Sie werden zu diesem Zweck insbesondere den ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten zeitgerecht und in der gebotenen Qualität nachkommen und die Abarbeitung der jeweiligen Aufgaben miteinander abstimmen und koordinieren.
- b) Für Arbeiten, die in den Räumen des Kunden durchgeführt werden, stellt er kostenfrei geeignete Arbeitsplätze für unsere Mitarbeiter zur Verfügung und gewährt diesen Zugang zu den für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen.
- c) Der Kunde gewährleistet für seine EDV-Abteilung und die Test-Nutzer genügend Zeitreserven für die Kommunikation mit d.vinci, die Teilnahme an Workshops, die Abstimmung und Freigabe von Projektunterlagen, die Tests sowie für die Systemeinrichtung und die übrigen Mitwirkungsleistungen.
- d) d.vinci ist berechtigt, das Logo des Kunden auf der Werbepräsenz www.dvinci.de als Referenz zu nennen, um auf die gemeinsame wirtschaftliche Beziehung hinzuweisen.

9. Projektmanagement - Aufgabenteilung und Mitwirkung

- a) Für das gemeinsame Projektmanagement können die Parteien jeweils einander einen Ansprechpartner als Projektleiter zur Koordination der Aufgaben benennen.
- b) Die jeweils genannten Ansprechpartner und - im Falle ihrer Verhinderung - ihre Stellvertreter sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung bevollmächtigt.

10. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- a) nicht in die Software und sonstigen von d.vinci betriebenen Systeme außerhalb der gewöhnlichen Nutzung einzugreifen oder eingreifen zu lassen;
- b) d.vinci von Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des d.vinci-Systems durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des d.vinci-Systems verbunden sind;
- c) seine berechtigten Nutzer zu verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;

- d) dafür Sorge zu tragen, dass mittels der Software verarbeitete personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet werden dürfen und verarbeitet werden;
- e) Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere Mängel am d.vinci-System, d.vinci unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit d.vinci infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat.

11. Datenschutz

Die Parteien schließen ergänzend einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten.

12. Änderungsverlangen / Change Management

- a) Der Kunde kann zur Erweiterung und Verbesserung der Software, die über die Konfiguration der Software hinausgehen, beitragen in dem er seine Wünsche zur Verbesserung an den Service Desk richtet.
- b) Die Vorschläge werden seitens d.vinci auf Nutzen / Verbesserung für das gesamte System hin geprüft, das Ergebnis der Prüfung wird dem Kunden mitgeteilt.
- c) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Veränderung der Software auf sein Verlangen hin.
- d) d.vinci entwickelt kontinuierlich die Software weiter. Neue Versionen werden angekündigt und automatisiert für alle Kunden eingespielt.
- e) d.vinci stellt einen Infobereich (Service Desk) mit Neuerungen zur Verfügung.

13. Haftung, Haftungsgrenzen, Verjährung von Ansprüchen

- a) Die Parteien haften einander bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.
- b) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Als wesentlich gelten solche Pflichten, auf deren Erfüllung die andere Partei regelmäßig vertrauen kann und welche gerade der Erreichung der Ziele dieses Vertrages dienen. Insoweit ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, maximal jedoch auf das jährliche Nutzungsgeld je Vertragsjahr beschränkt.
- c) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- d) Haftungs- und Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von drei Jahren. Dies gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

14. Laufzeit, Kündigung

- a) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalendermonats in Schrift- oder Textform ordentlich gekündigt werden.
- c) Ungeachtet der vorstehenden Regelung kann d.vinci den Vertrag nach erfolgter Mahnung kündigen, wenn der Kunde mit der Bezahlung des Betrages in Höhe des Entgeltes zwei Monate in Verzug ist.

15. Löschung der Daten bei Beendigung des Vertrags

d.vinci wird mit Vertragsende die Daten des Kunden löschen, soweit sie nicht Teil der Datensicherung sind. Gesicherte Daten werden mit der Datensicherung gelöscht. Wenn der Kunde einen Export der Daten wünscht, kann er diesen vor Vertragsende mittels der von der Software zur Verfügung gestellten API selbst vornehmen oder d.vinci kostenpflichtig beauftragen.

16. Geheimhaltung

- a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle aus diesem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner geheim zu halten. Das gilt neben den betrieblichen Organisationsabläufen insbesondere für alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet werden oder als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offensichtlich sind. Soweit es der Vertragszweck nicht erfordert, machen sie keine Aufzeichnungen und Mitteilungen an Dritte. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte oder jede andere Art der Offenlegung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- b) Es ist der jeweils anderen Partei untersagt, die erhaltenen Geschäftsgeheimnisse zu vertragsfremden Zwecken mittelbar oder unmittelbar zu eigenen oder fremden Zwecken oder gewerblich zu nutzen oder damit im Zusammenhang stehende Schutzrechte zu beantragen.
- c) Von der Geheimhaltung ausgeschlossen sind solche Informationen, welche
 - a. zum Zeitpunkt der Übermittlung allgemein bekannt waren oder danach - ohne Verschulden des Anderen - bekannt werden,
 - b. seitens des Anderen bereits zum Zeitpunkt der Offenbarung rechtmäßig bekannt waren,
 - c. nach dem Zeitpunkt der Übermittlung von Seiten Dritter ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gemacht werden, ohne dass die dritte Seite ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet ist,
 - d. unabhängig von den offenbarten Informationen von dem Anderen oder einer seiner Beteiligungsgesellschaft entwickelt wurden, was durch Einsicht in schriftliche Unterlagen nachweisbar ist oder in uneingeschränkter Form rechtmäßig von einer anderen Quelle, die das Recht zur Bereitstellung dieser Informationen hat, bezogen wurden oder
 - e. aufgrund zwingender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorschriften bzw. Anordnungen offenbart werden müssen. Im letzten Fall ist die andere Partei jedoch hierüber vorab schriftlich zu informieren, soweit zulässig.

- d) Erhaltene Geschäfts- und Betriebsunterlagen werden so aufbewahrt, dass Dritte keine Einsicht erhalten können. Sie sind nach Beendigung dieses Vertrages der Gegenseite zurückzugeben, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.
- e) Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird von einer Kündigung des Vertrages nicht berührt. Die aus ihr folgenden Pflichten erlöschen fünf Jahre nach Beendigung oder Kündigung des Vertrages.

17. Schlussbestimmungen

- a) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- b) Nebenbestimmungen außerhalb dieser Nutzungsbedingungen und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- c) Im Falle von widersprüchlichen bzw. voneinander abweichenden Regelungen zwischen dem beauftragten Angebot, dem Vertrag über die Auftragsverarbeitung und diesen Nutzungsbedingungen gilt folgende Reihenfolge:
 - a. Beauftragtes Angebot d.vinci
 - b. Vertrag über Auftragsverarbeitung
 - c. Nutzungsbedingungen d.vinci
- d) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.
- e) Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchzuführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen.
- f) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Geschäftssitz von d.vinci zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.